



An das
Bundesministerium
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

sowie

An das
Präsidium des
Nationalrats

Dr. Moritz Radler
Bereichsleitung
Recht & Risikomanagement

T +43 732 2468 3320

moritz.radler@jku.at

Per-E-Mail übermittelt: legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at
eva.erlinger-schacherbauer@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Linz, am 18.05.2021

**Stellungnahme der Johannes Kepler Universität Linz zum Entwurf der
Änderung des Universitätsgesetzes 2002
Geschäftszahl: 2021-0.284.064**

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und auftrags des Rektorats der Johannes Kepler Universität Linz (JKU) darf ich Ihnen nachstehend die Stellungnahme zum Entwurf des Universitätsgesetzes übermitteln:

Universitätslehrgänge und Weiterbildung

Grundsätzlich begrüßt die JKU eine klare Regelung der universitären Weiterbildung, und steht auch einem außerordentlichen Bachelor offen gegenüber. Die weitgehende Gleichstellung außerordentlicher Bachelor- und Masterstudien in diesem Bereich zieht jedoch weitgehende Änderungen beispielsweise in der Zulassungspraxis nach sich, zudem auch im Zugang zu außerordentlichen Masterstudien, welcher nun fast ausschließlich mit Bachelorabschluss möglich ist, und führt zu Abgrenzungsfragen. Eine verpflichtende Kooperation mit einem außeruniversitären Rechtsträger erscheint jedoch in keinem Fall notwendig, auch die Festlegung der Zulassungsvoraussetzungen zu

**JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ**
Altenberger Straße 69
4040 Linz, Österreich
jku.at
DVR 0093696

außerordentlichen Bachelorstudien sollte in der Autonomie der Universitäten bleiben.

§ 56 Abs. 1 und 2:

Die nun normierte Einrichtung von Universitätslehrgängen, mit deren Abschluss ein akademischer Grad verliehen wird, als außerordentliche Bachelor- und Masterstudien, welche zudem ordentlichen Studien gleichgestellt sind, wirft die Frage nach der Abgrenzung und Unterscheidung zu ordentlichen Studien auf. Zudem ist unklar, inwieweit Universitätslehrgänge anders als außerordentliche Bachelor- und Masterstudien eingerichtet werden können, und welche Titel dann vergeben werden. Es erscheint, als ob Universitätslehrgänge mit akademischem Titel nur mehr als außerordentliche Bachelor- und Masterstudien eingerichtet werden. Für andere Unilehrgänge gibt es keine Titel oder akademische Bezeichnungen mehr.

Da es sich bei den außerordentlichen Bachelor- und Masterstudien um Fortbildung handelt, ist davon auszugehen, dass auch der Abschluss weiterbildender Lehrgänge ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen, die, wenn auch nicht notwendigerweise als Bachelor- oder Masterstudien bezeichnet, dem Arbeitsaufwand entsprechend den außerordentlichen Bachelor- und Masterstudien gleichwertig sind, anders als laut bisheriger Rechtsprechung zur Zulassung zu Master- und Doktoratsstudien berechtigt. Dies verändert die Zulassungspraxis der Universitäten erheblich. Zu bedenken sind auch potentielle Auswirkungen auf das Berufsrecht, beispielsweise in den Rechtswissenschaften.

§ 56 Abs. 4:

Warum für Bachelor und Master Professional eine erweiterte Zusammenarbeit mit einem außeruniversitären Rechtsträger erforderlich ist, ist nicht klar. Insbesondere da die Qualität der Lehre sicherzustellen ist, und Universitäten jedenfalls auch in der Lage sind, solche Programme eigenständig anzubieten, erscheint eine solche Regelung keinesfalls notwendig.

§ 56 Abs. 8:

Die Formulierung in Ziffern 2. bis 3. ist wohl so zu verstehen, dass Universitätslehrgänge im Bereich „Recht“ etc., welche die in den Ziffern normierten Voraussetzungen erfüllen (etwa mit einschlägigen ausländischen Masterstudien vergleichbar sind etc.), als außerordentliche Masterstudien eingerichtet werden müssen (nicht: können), weil ja nur in diesen ein akademischer Grad verliehen werden darf, welcher laut Ziffern

2. bis 3. bei Erfüllung der Voraussetzungen zu verleihen ist. Nicht verständlich ist außerdem, warum gerade im Bereich Recht und Wirtschaft ein Unterschreiten der 120 ECTS-Grenze zulässig sein soll.

§ 70 Abs. 1 Z 1 und 2:

Die Festlegung der Zulassungsvoraussetzungen zu außerordentlichen Bachelorstudien per Verordnung durch die Bundesministerin oder den Bundesminister erscheint unnötig, und sollte in der Kompetenz der Universitäten verbleiben. Insofern sollte Ziffer 1, Satz 2 gestrichen werden. Zudem sollte die Wortfolge „davon abweichend“ in Abs. 1 ersetzt werden durch „jedenfalls“, da dies der Universität ermöglicht, zusätzlich zu den in Z 1 und 2 normierten Grundzulassungsvoraussetzungen zusätzliche, am konkreten Lehrgangsinhalt orientierte Zulassungsvoraussetzungen zu normieren.

Die Ausnahme alleine für Executive MBA Programme, von der Bedingung eines Bachelorstudiums für die Zulassung abzusehen, ist nicht dem internationalen Kontext entnommen, und sollte wenn dann auch auf MBA Programme erweitert werden.

Da nun aufgrund der geplanten „Aufwertung“ der als außerordentliche Bachelor- und Masterstudien eingerichteten Universitätslehrgänge für deren Absolvent*innen der Zugang zu weiterführenden ordentlichen Master- und Doktoratsstudien ermöglicht wird, es sich in der Auswirkung der Absolvierung eines solchen Lehrganges also nicht mehr um bloße Weiterbildung handelt, wäre eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Universitäten, die Teilnehmer*innenzahlen dieser Universitätslehrgänge beschränken zu dürfen, wünschenswert.

Artikel 4 - Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes zu Z 9 (§ 26a)

Die Absicht des Gesetzgebers, auch die Qualitätssicherung der Weiterbildungsstudien sektorenübergreifend zu gestalten, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Es wird allerdings nicht in angemessener Weise auf die bestehende sektorenspezifische Gesamtarchitektur der externen und internen Qualitätssicherung Rücksicht genommen. Dies betrifft vor allem die Bestimmung in Abs. 4, mit welcher die AQ Austria berechtigt wird, Studiengänge der Universitäten per Bescheid zu untersagen. Auf diese Weise würde ihr eine behördliche Funktion übertragen, mit der sie in die Rechte autonomer universitärer Entscheidungsorgane und deren Befugnisse eingreift. Dies stellt einen Systembruch und auch einen verfassungswidrigen Eingriff in die Autonomie der Universitäten dar, der strikt abgelehnt wird. Ebenso entschieden abgelehnt wird aus diesem

Grund auch jegliche andere Form einer Übertragung des Aufsichtsrechts des BMBWF an die AQ Austria. Um die umfassende Einbindung der Weiterbildungsstudien in die universitäre Qualitätssicherung zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, die Einrichtung und Auflassung der Weiterbildungsstudien rechtlich wie jene der ordentlichen Studien zu gestalten.

Auswahlverfahren (§ 71c und §143)

§ 71c Abs. 4:

Zum Angebot von nicht näher definierten Unterstützungsangeboten wird auf die diesbezügliche Stellungnahme der Medizinischen Universitäten und der Medizinischen Fakultät der Universität Linz verwiesen.

§ 71c Abs. 5:

Hinsichtlich der Möglichkeit, für die „restlichen“ 5 vH der Gesamtstudienplätze Kriterien festzulegen, sei darauf verwiesen, dass nach bisheriger Anwendung der gegenständlichen Bestimmung durch die Medizinischen Universitäten und die Medizinische Fakultät der JKU Linz, die zuletzt auch vom Rechnungshof als (einzig) sachgerecht bestätigt wurde, die (kumulative) Erfüllung sowohl der 95 vH- als auch der 75 vH-Quote als Mindestanforderung zu sehen war, die zu einer punktuellen Korrektur der sonst allein nach Prüfungsleistung zu erstellenden Rangliste der Studienwerber*innen führen konnte, bei entsprechendem Prüfungsergebnis jedoch auch einer Vergabe aller Studienplätze an EU-Bürgerinnen und EU-Bürger und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellte Personen mit österreichischem Reifezeugnis nicht entgegenstand. Insoweit würde die vorgeschlagene Neuregelung dazu führen, dass für 5 vH der Studienplätze andere Kriterien als die – nach geltendem Recht in dieser Hinsicht allein maßgebliche – Leistung beim Aufnahmetest und die daraus ableitbare Eignung für das angestrebte Studium festgelegt werden könnten. Die Definition dieser Kriterien allein der Leistungsvereinbarung zu überlassen, ohne im Gesetz zumindest eine abstrakte inhaltliche Determinierung vorzunehmen, verstößt gegen das aus dem Legalitätsprinzip des Art. 18 B-VG ableitbare Bestimmtheitsgebot für einfache Gesetze. Die Möglichkeit, durch die Festlegung alternativer Kriterien laut Testergebnis entsprechend qualifizierte Personen (aus der beschriebenen Gruppe) anderen, für das Studium weniger geeigneten Personen nachzureihen, wirft aber – an welche inhaltlichen Kriterien bei der vorgeschlagenen Ermächtigung zur Festlegung abweichender Kriterien auch immer gedacht sein mag – jedenfalls auch Fragen hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Gleichheitsgrundsatz und dem diesem Grundrecht immanenten Sachlichkeitsgebot auf.

§ 143 Abs. 42:

In § 143 wird eine Evaluierung durch die Bundesministerin oder den Bundesminister normiert, unter anderem die Herkunft der Studienwerber*innen und deren Eltern betreffend. Für die Universitäten ist die Erhebung dieser Daten zulässig, jedoch nicht vorgeschrieben. Inwieweit Herkunft ausreichend determiniert ist, um zulässige Aussagen treffen zu können, erscheint unsicher, bzw. ist im BiDokG entsprechend sicherzustellen.

Lehramt Sekundarstufe (§ 54)

Masterstudien für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in nur einem Unterrichtsfach dürfen sichtlich an Universitäten nicht mehr eingerichtet werden, sondern nur mehr an Pädagogischen Hochschulen. Dies widerspricht der Idee der Verbünde in diesem Bereich, vor allem da auch keine Beteiligung, Konsultation oder ähnliche Vorgaben für die Pädagogischen Hochschulen enthalten sind. Zudem sei darauf verwiesen, dass die Intensivierung der Zusammenarbeit in der Fort- und Weiterbildung in dem Kooperationsvertrag des Verbundes festgehalten ist.

Verfahren in behördlichen Angelegenheiten (§ 46)

Grundsätzlich findet die JKU das Anliegen positiv, eine Klarstellung zu schaffen, in welchen Fällen Amtshilfe zu gewähren ist. Die derzeitige Fassung des § 46 Abs 6 UG schafft diese Klarheit aus Sicht der JKU aber noch nicht: Der geltende § 46 UG ist auf Verfahren zugeschnitten, die von der Universität als Behörde geführt werden (insb. studienrechtliche Verfahren). Worauf bezieht sich nun die Auskunftspflicht der Universitäten gegenüber anderen Behörden? Nur auf Verfahren, bei denen die Universität Behörde bzw. Partei ist? -> Für diese Auslegung spricht die Systematik des Gesetzes. Oder auf alle möglichen Verfahren, die vor anderen Behörden anhängig sind? -> Für diese Auslegung spricht der Wortlaut sowie die Erläuterungen.

Unklar ist auch, inwieweit die anfragende Behörde die Verfahrensrelevanz der Anfrage darzulegen hat.

Wir ersuchen daher um entsprechende Klarstellung, in welchen Verfahren und unter welchen Voraussetzungen eine Auskunft erfolgen muss.

Freundliche Grüße

Dr. Moritz Radler